

Ziffern zur Planung des wissenschaftlich-technischen Potentials“ die Kennziffer 2.2. wie folgt gefaßt:

2.2. Hoch- und Fachschulkader für Forschung und Entwicklung mit aufgabengebundenem Leistungszuschlag zum Gehalt (Pers.) 0945

7. In Ziff. 12 (S. 26) werden die letzten zwei Sätze wie folgt gefaßt:

Die Kennziffern zur Einsparung von Material gemäß Ziff. 10 lfd. Nummern 9.01. bis 9.09. sind als Anlage (entsprechend Muster) zur komplexen ökonomischen Planinformation von den Kombinat- und Ministerien einzureichen. Dem Ministerium für Wissenschaft und Technik sind die genannten Kennziffern zur Einsparung an Material und Energieträgern gemäß lfd. Nr. 10. und 10.1. von den Kombinat- und Ministerien zusammen mit den Planentwürfen Wissenschaft und Technik zu übergeben. Die Kennziffern zur Einsparung an Material und Energieträgern sind auf Vordruck 9201 nach folgendem Muster einzureichen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung ME der Kennziffern	Staatliche Aufgabe	Planentwurf
1	23	4	5

8. Zu Ziff. 13 (S. 27)

- 8.1. In der Erläuterung der Fußnote 2 werden der 5., 8. und 9. Anstrich wie folgt geändert:

— Ablösung von Importen 1 000 VM Imp.-Abl.  
 — Selbstkostensenkung 1 000 M SKS  
 — Materialeinsparung in ME (insbesondere für die Materialpositionen gemäß Ziff. 10. lfd. Nurlinern 9.0.1. bis 9.1.4.) Mat.-E.

- 8.2. Fußnote 2 wird wie folgt ergänzt:

Für Aufgaben zur Entwicklung und Nutzung der CAD/CAM- und Rechen-technik, können zur besseren Beschreibung der ökonomischen Hauptzielstellungen auch Kennziffern aus der Kennziffernomenklatur des Plan- teiles „Beschleunigung der Entwicklung und Anwendung der Mikroelektronik, CAD/CAM- und Rechen- technik“ verwendet werden, wie z. B. die Anzahl der einzusetzenden CAD- bzw. CAM-Stationen, geplante Nutzungszeit dieser Technik, Gewinnung von Arbeitskräften. Zusätzlich ist die Anzahl der Betriebe, Einrichtungen bzw. CAD/CAM-Stationen anzugeben, durch die die erarbeiteten Softwarelösungen genutzt oder nachgenutzt werden.

- 8.3. In Spalte 1 des Vordruckes 1513 ist die Fußnote 4 aufzunehmen.

Fußnote 4 lautet:

In Spalte 1 ist die dreistellige lfd. Aufgabennummer des Betriebes (z. B. 013) in Übereinstimmung mit dem Erneuerungspäß einzutragen.

### XIII.

#### Zur Planung der Grundfonds und Investitionen

Zu Teil L, Abschnitt 20 (S. 29) der Planungsordnung:

1. In Ziff. 2.3. (S. 31) wird im Abs. 2 der letzte Anstrich gestrichen:

2. Zu Ziff. 3.2. (S. 33)

- 2.1. Der Abs. 6 wird wie folgt gefaßt:

(6) Mit dem zentralen Plan der Vorbereitung sind ausgewählte Auftragnehmer (Generalprojektanten, Generalauftragnehmer, Hauptauftragnehmer), die im Planjahr an der Vorbereitung mitwirken, festzulegen. Dazu haben die Investitionsauftraggeber den Projektierungsbedarf für die Ausarbeitung von Aufgabenstellungen bzw., Dokumentationen zu Grundsatzentscheidungen bei den zuständigen Auftragnehmern entsprechend Ziff. 5.5. Abs. 3 anzumelden. Die Auftragnehmer haben die ordnungsgemäße Anmeldung des Projektierungsbedarfes den Investitionsauftraggebern durch Vergabe einer Registriernummer (max. 8-stellig) unabhängig von noch zu

treffenden Bilanzentscheidungen zu bestätigen. Die Angabe der Registriernummer auf dem Vordruck 0723 ist

- Voraussetzung für die Aufnahme der Auftragnehmer in den zentralen Plan der Vorbereitung.

- 2.2. Der Abs. 7 wird gestrichen.

Die bisherigen Absätze 8 bis 12 werden Absätze 7 bis 11.

- 2.3. Im Abs. 7 wird in der letzten Zeile das Wort Betriebe durch Auftragnehmer ersetzt.

- 2.4. Im Abs. 9 wird der letzte Satz gestrichen.

3. In Ziff. 4 (S. 37) wird der Abs. 3 wie folgt ergänzt:

Im Prozeß der Ausarbeitung der staatlichen Aufgaben für die Jahresvolkswirtschaftspläne erfolgt eine vorhabenkonkrete Bilanzierung ausgewählter Spezialbauleistungen/Gewerke und Ausrüstungspositionen. Dazu haben die Investitionsauftraggeber bzw. General- und Hauptauftragnehmer den vorhabenkonkreten Bedarf für die ausgewählten Positionen bei, den bilanzbeauftragten Organen der Investitionsgüterproduzenten und des Bauwesens anzumelden. Auf der Grundlage dieser Bedarfsanmeldungen ist durch die bilanzverantwortlichen Ministerien mit den übergeordneten Organen der Verbraucher der Sortiments-, gewerke- und vorhabenkonkrete Bedarf abzustimmen. Die Abstimmungsergebnisse mit -Entscheidungsvorschlägen für die materiell-technische Sicherung sind der Staatlichen Plankommission durch die zuständigen Ministerien und Räte der Bezirke zur Vorbereitung der staatlichen Aufgaben vorzulegen. Für diese zeitlich vorgezogene vorhabenkonkrete Bilanzierung werden durch die Staatliche Plankommission gesonderte Regelungen getroffen und Nomenklaturen festgelegt, die den zuständigen Ministerien und Räten der Bezirke direkt übergeben werden..

4. Zu Ziff. 5.5. (S. 40)

- 4.1. Im Abs. 1 (S. 40) wird der 1. Satz wie folgt gefaßt:

Projektierungsleistungen einschließlich der Projektierungsleistungen für die konzeptionelle Vorbereitung der Pläne sowie die Ausarbeitung von Aufgabenstellungen und Dokumentationen zu Grundsatzentscheidungen sind, sofern sie nicht entsprechend Ziff. 5.2. Abs. 4 als Bestandteil der Industrieanlagen bzw. Bauleistungen bilanziert werden, durch die zuständigen Investitionsauftraggeber bei den Projektierungseinrichtungen bzw. Auftragnehmern anzumelden.

- 4.2. Im Abs. 3 werden die Buchstaben b bis e wie folgt gefaßt:

b) Angaben zur vorgesehenen Kapazität, Qualität und andere die Funktion bestimmende technische und ökonomische Parameter

c) den Wertumfang der Investition für die geforderte Leistung (zur Aufgabenstellung entsprechend der Einschätzung des Auftraggebers)

d) den vorgesehenen Beginn der Realisierung

e) den Termin der Übergabe

— der Arbeitsunterlagen des Auftraggebers an die Projektierungseinrichtung bzw. an die Auftragnehmer

— anderer zu vereinbarenden Arbeitsunterlagen.

Nach Buchst. f (S. 40) wird aufgenommen:

Auf der Grundlage dieser Anmeldung sind innerhalb von 4 Wochen durch die Projektierungseinrichtungen bzw. Auftragnehmer mit den Auftraggebern inhaltliche Abstimmungen zur Bestimmung des erforderlichen Leistungsumfanges vorzunehmen.

5. Zu Ziff. 5.6. (S. 41)

- 5.1. Im Abs. 1 (S. 41) wird der letzte Satz wie folgt gefaßt: Über die Bilanzentscheidung ist der Anmelder zu informieren.

- 5.2. Im Abs. 3 (S. 41) wird das Muster 4 in Muster 3 geändert.

- 5.3. Zu Ziff. 8 (S. 43)

- 5.3.1. In der Übersicht II. Planung der Durchführung der Investitionsvorhaben bzw. der Generalreparaturen wird